



**Internationale
Gesellschaft für
erzieherische Hilfen**

Stellungnahme der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH)

zum Referatsentwurf eines Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG)

Die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) begrüßt – auch vor dem Hintergrund der schon in anderen europäischen Ländern vorgenommenen Anstrengungen – die Bundesinitiative zum verbindlichen schrittweisen Ausbau eines qualitativ hochwertigen Betreuungsangebots für Kinder unter drei Jahren sowie die perspektivische Einführung eines Rechtsanspruches auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege ab dem vollendeten ersten Lebensjahr (ab 01.08.2013) in Deutschland.

Insbesondere die Intention einer qualitativen Verbesserung der Kindertagespflege durch eine angemessene Qualifikation und eine entsprechende Entlohnung des Fachpersonals sowie die Weiterentwicklung der Kindertagespflege zu einem entsprechenden Berufsbild schaffen erst die Voraussetzungen für die Unterstützung der individuellen und sozialen Kompetenzen von Kindern aus allen sozialen Schichten, da die Qualität der Kindertagespflege direkt davon beeinflusst wird, inwieweit die Fachkraft die emotionalen, sozialen, kognitiven und körperlichen Grundbedürfnisse und Entwicklungsaufgaben des einzelnen Kindes Rechnung tragen sowie eine sozialräumliche und flächendeckende, differenzierte Angebotsstruktur entwickelt werden kann.

Die systematische Öffnung von Kindertagesstätten und Krippen für privatgewerbliche Anbieter und die Modifizierung bzw. Aufweichung der Fördergrundsätze des § 74 SGB VIII mögen in diesem Zusammenhang verständlich sein, um das Krippenausbauziel zu erreichen, deutlich ist aber auch die Gefahr einer Kommerzialisierung der Kinderbetreuung sowie einer weiteren sozialen Selektion zwischen privatgewerblichen Angeboten für besserverdienende soziale Schichten und dem Verbleib von Versorgungsaufträgen für Kinder und Familien aus problemzentrierten Schichten und Quartieren bei den öffentlichen Trägern. Um das Ziel einer frühen Integration von Kindern nicht zu gefährden, erscheint uns die Beibehaltung des § 74 SGB VIII in der jetzigen Form sinnvoller.

Schließlich muss – aus Sicht der IGfH – darauf hingewiesen werden, dass durch die starke Bindung von Mitteln und der öffentlichen Aufmerksamkeit auf die – sicher notwendige und begrüßenswerte - frühe Förderung und die Stützung von Familien die Situation und die fachliche sowie finanzielle Förderung von heranwachsenden, auch älteren Jugendlichen im Rahmen der erzieherischen Hilfen und der Jugendförderung nicht vernachlässigt werden darf!

Zu einzelnen Vorschlägen des Gesetzesentwurfs äußert sich die IGfH wie folgt:

Zu 2: (§ 16 Abs. 4)

(Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie)

Um das Ziel einen sozialen Ausgleich in der Gesellschaft durch die frühe Förderung aller Kinder jenseits von Geschlecht, Ethnie und sozialer Herkunft zu erreichen, steckt in der im Gesetz erwähnten politischen Willensbekundung Eltern monatlich Gelder zukommen zu lassen, die ihre Kinder nicht in Einrichtungen fördern lassen wollen, zumindest die Gefahr, dass Eltern mit geringen materiellen Ressourcen aus prekären Lebenslagen, die nicht selten später auf durchaus kostspieligere Hilfen zur Erziehung angewiesen sind, ihren Kindern die Förderangebote in den Tageseinrichtungen durch qualifizierte Fachkräfte vorenthalten um z.B. durch Erhalt eines Betreuungsgeldes das Familieneinkommen kurzfristig aufzubessern, während bildungsbewusste Schichten zusätzliche Mittel und Aufwendungen in die z.B. privat-gewerblichen Fördereinrichtungen für ihre Kinder stecken. Dies würde eine weitere gesellschaftliche Desintegration stärken und vermutlich vermehrte kostenintensive spätere Kompensationsangebote notwendig machen. Der Passus sollte aus Sicht der IGfH gestrichen werden.

Zu 4. (§ 21)

(Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht)

Dies stellt eine nachträgliche Anpassung an den § 91 Abs. 5 in der Fassung KICK dar, der nun klarstellt, dass die Träger öffentlichen Jugendhilfe die Kosten einer Leistung unabhängig von der Erhebung eines Kostensatzes tragen (Grundsatz der erweiterten Hilfe). Dies ist völlig nachvollziehbar und sinnvoll.

Zu 5. (§ 23)

(Förderung in Kindertagespflege)

Die IGfH begrüßt die Intention des Gesetzesentwurfes, dass die Kindertagespflege mittelfristig eine anerkannte und angemessen vergütete Vollzeittätigkeit werden soll und damit verstärkt das Augenmerk auf der Sicherung und Verbesserung der Qualifizierung der Tagespflegepersonen und insgesamt auf die Steigerung der Qualität der Kindertagespflege liegen soll. Dafür ist es notwendig und sinnvoll, dass nun von einem Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung von Tagespflegepersonen explizit die Rede ist und diese Anerkennung an eine leistungsgerechte und tarifliche Vergütung vergleichbarer Qualifikationen und Tätigkeiten gebunden wird. Notwendig und unterstützenswert ist auch die nun geregelte hälftige Erstattung nachgewiesener

Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Trotz dieser Absicherungs- und Professionalisierungsbemühungen bleibt aber das Engagement von Tagespflegepersonen sicherlich immer abhängig auch von anderen Faktoren.

Zu 6. (§ 24)

(Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege)

Die Neuformulierung des Abs. 3. erscheint auch unter Hinzunahme der Erläuterung (ergänzende Funktion der Kinder Tagespflege solange die Öffnungszeiten der Einrichtungen noch nicht bedarfsgerecht eingerichtet sind) nachvollziehbar.

Zu 7. und 8. (§ 24 und § 24a)

(Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie stufenweiser Ausbau des Förderangebots für Kinder unter drei Jahren)

Der zukünftige Rechtsanspruch ist zu begrüßen. Die Übergangsregelungen und der gestufte, terminierte Ausbau sind leider aufgrund des Rückstands in den westlichen Bundesländern unvermeidlich.

Zu 11. (§ 39 Abs. 4, Satz 4)

(Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen)

Die IGfH begrüßt ausdrücklich diese Klarstellung, da nun deutlich und explizit klargestellt ist, dass sich Kürzungen bei Leistungen der Verwandtenpflege aufgrund von Unterhaltspflichten nur auf die Kosten des Sachaufwandes beziehen können und dürfen. Dies schafft auch sprachliche Eindeutigkeit.

Zu 12. (§ 43)

(Erlaubnis zur Kindertagespflege)

Die hier vorgenommenen Präzisierungen und Verdeutlichungen des Erlaubnisvorbehalts zur Kindertagespflege sind sicherlich hilfreich (z.B. zum Betreuungsumfang in Relation zur wöchentlichen Arbeitszeit der Tagespflegeperson).

Zu 13. (§ 69)

(Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendämter, Landesjugendämter)

Die Veränderung liegt zwar in der Folgelogik der Anpassungen durch die Föderalismusreform bzw. der Zuweisungsregelungen zwischen Bund und Kommunen, die IGfH hält aber den inhaltlichen Kern dieser formal sicherlich nachvollziehbaren Neuregelung weiter inhaltlich für problematisch. Im Sinne einer zu vermeidenden zusätzlichen Förderung von regionalen Disparitäten in der Angebotsstruktur und Leistungsfähigkeit der Kommunen in Deutschland ist die Aufgabenübertragung an die unterschiedlich finanzkräftigen Länder nach wie vor mit einer Vielzahl von unbeabsichtigten negativen Nebenfolgen behaftet.

Zu 15 und 16. (§ 74 und 74a)

(Förderung der freien Jugendhilfe und Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder)

In der vorgeschlagenen Neuregelung „wird die Förderung von Trägern von Tageseinrichtungen für Kinder nicht mehr von der Gemeinnützigkeit abhängig gemacht. Damit wird den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe unmittelbar durch Bundesrecht die Förderung privatgewerblicher Einrichtungen und Dienste ermöglicht, ohne dass es einer ausdrücklichen landesrechtlichen Regelung bedarf“ (Erläuterungen im Teil B – Besonderer Teil). Gestrichen werden soll die Bindung an die Verfolgung gemeinnütziger Ziele (§ 74 Satz 1 Nr. 3). Aus Sicht der IGfH ist dieses Vorgehen aus mehreren Gründen nicht unproblematisch: Die bundesweite Öffnung für private Betreuungsunternehmen kann vermutlich helfen, das Krippenausbauziel zu erreichen, andererseits besteht - wie schon eingangs angesprochen - die Gefahr, dass einer Kommerzialisierung der Kinderbetreuung „Tür und Tor eröffnet“ wird und eine soziale Selektion dadurch verstärkt wird, indem Eltern mit ohnehin guten Ressourcenausstattungen ihre Kinder fördern und stützen lassen durch staatlich nun geförderte privatgewerbliche Betreiber mit flexiblen Öffnungszeiten und einem breiten Angebot sowie einer entsprechenden ergänzenden Gebührenstruktur und auf der anderen Seite nun Eltern und ihre Kinder aus Lebenslagen mit ungenügender Ressourcenausstattung auf die öffentlichen und gemeinnützigen Träger verwiesen werden, die weniger Aufwendungen aufbringen können.

Sicher macht es keinen Sinn, sich prinzipiell oder ideologisch verhärtet zum Beispiel gegen die Förderung von Betriebskindergärten oder Elterninitiativen als Prinzip abzuschotten, ohne bundesweite qualitative Standards bei der Kinderbetreuung kann aber die Streichung der Gemeinnützigkeitsauflage für die Kitas und Krippen auch als Türöffner dienen um andere Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe zu kommerzialisieren.

Darüber hinaus würden auf europäischer Ebene noch Präzedenzfälle geschaffen, um die von der EU-Kommission ohnehin kritisch beäugte spezifische deutsche Struktur von gemeinnützigen Trägern in der Sozial- und Jugendarbeit auszuhebeln (Stichwort: Gemeinnützigkeitsrecht). Die auch vorgesehene und so abgesicherte Rolle von gemeinnützigen Organisationen z.B. als sozialanwaltschaftliche Akteure für benachteiligte Bevölkerungsgruppen oder als Organisatoren für bürgerschaftliches Engagement im Gemeinwesen wäre zumindest nicht mehr spezifisch mit einem Förderungsauftrag unterlegt.

Zu 17. (§ 76)

(Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben)

Die Einbeziehung anerkannter freier Träger der Jugendhilfe am Verfahren der Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege und vor allem an der Beratung von Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen nach § 43 erscheint uns sinnvoll.

Zu 18. (§ 90)

(Pauschalierte Kostenbeteiligung)

Nachvollziehbar ist in Buchstabe a, dass der Begriff „Kostenbeitrag“ im Gesetz für alle Fallgestaltungen öffentlich-rechtlicher Heranziehung zu Kosten verwendet wer-

den soll und es deshalb in der Tat keiner Bezugnahme auf den Begriff „Teilnahmebeitrag“ bedarf. Die bundesrechtliche Vorgabe, von der durch Landesrecht natürlich abgewichen werden kann, bezüglich einer nachvollziehbaren Staffelung von Kostenbeiträgen ist - aus der Sicht der IGfH – zu begrüßen.

Zu 19. (§ 92)

(Ausgestaltung der Heranziehung)

Die Abschaffung der Heranziehung von jungen Menschen zu den Kosten teilstationärer Leistungen durch diese Neuregelungen begrüßen wir.

Zu 21. (§ 94)

(Umfang der Heranziehung)

Hilfreich ist sicher der klarstellende Charakter dieser Neuregelungen. Dabei begrüßt die IGfH auch, dass Beiträge zur Sozialversicherung und Beiträge zur Arbeitsförderung (§ 93 Abs. 2) nicht zum verbleibenden Einkommen gezählt werden. Allerdings erscheint die Tatsache, dass einem jungen Menschen in vollstationären Leistungen nun 25% ihres bereinigten Einkommens verbleiben, in vielen Fälle als zu niedrig angesetzt, da zum Beispiel beim Umzug in eine eigene Wohnung eine Kautionsvorhalten werden muss.

Zu 23. (§ 97a) (Pflicht zur Auskunft)

Hier schließen wir uns der Stellungnahme des Paritätischen Gesamtverbandes an, die besagt, dass zumindest die Entscheidung, die Auskunftspflicht in Bezug auf die Einkommensverhältnisse und in Bezug auf die Vermögensverhältnisse deutlich zu trennen (§ 97a Absatz 1), sehr sinnvoll und nachvollziehbar ist.

Zu 25.-27. (§ 99, 100, 101)

(Kinder- und Jugendhilfestatistik)

Angesichts der durch den § 8a (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen) bei Jugendämtern und freien Trägern und anderen Stellen hervorgerufenen Aufmerksamkeit hinsichtlich Einschätzungen und Meldenotwendigkeiten eines Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte sowie des am 19.12.2007 zwischen Bundeskanzlerin und Regierungschefs der Länder beschlossene Prüfauftrages zur Evaluation des obigen Paragraphen, erscheint es uns sinnvoll, entsprechende Erhebungen in die Kinder- und Jugendhilfestatistik mit aufzunehmen. Angesichts von Bestrebungen den § 8a erneut zu ändern (Ministerpräsidentenkonferenz) erscheint vielmehr eine Auswertung der bisherigen Erfahrungen auf der Basis von gesicherten Daten sinnvoller.

Der Vorstand der IGfH

Frankfurt am Main, den 11. März 2008

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. (IGfH)
Schaumainkai 101-103, D – 60596 Frankfurt/ Main
Telefon: (069) 633 986-0; Fax: (069) 633 986-25;

E-mail: igfh@igfh.de
www.igfh.de